

Die Gemeinde Mainaschaff erläßt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß (LSchIG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.7.1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASiMPV) vom 02.12.1998 (GVBl. S. 956) folgende

V e r o r d n u n g

Vom 19.09.2000

- zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung nach dem Gesetz über den Ladenschluss (LSchIG) vom 02.07.2003

§ 1

In der Gemeinde Mainaschaff dürfen am jeweiligen Sonntag des Mainaschaffer Frühjahrs- und Herbstmarktes die Verkaufsstellen im Sinne des § 1 LSchIG abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LSchIG offengehalten werden.

§ 2

Die Öffnungszeit der Verkaufsstellen an den in § 1 genannten Sonntagen wird von 13.00 bis 18.00 Uhr festgesetzt.

§ 3

aufgehoben

§ 4

Arbeitnehmer dürfen an den verkaufsoffenen Sonntagen nur während der im § 2 festgesetzten Öffnungszeit und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlußarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer dreißig Minuten beschäftigt werden.

§ 5

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 LSchIG, die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 6

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Ladenschlußgesetz geahndet.

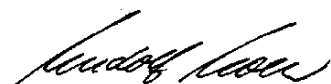
§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mainaschaff, den 19.09.2000, 02.07.2003

GEMEINDE MAINASCHAFF

- Siegel -



Rudolf Roth, 1. Bürgermeister